

Non-conviction-based confiscation in Deutschland, Österreich und der Schweiz

Ein Drei-Länder-Benchmark im Lichte der Richtlinie (EU) 2024/1260

Von Rechtsanwalt Dr. iur. Dr. rer. pol. Fabian Teichmann, LL.M. (London), MBA (Oxford), St. Gallen*

Kriminell erworbene Vermögenswerte stellen Ermittlungs- und Justizbehörden in Deutschland, Österreich und der Schweiz vor dieselbe paradoxe Aufgabe: Sie sollen rasch entzogen werden, obwohl eine strafrechtliche Verurteilung häufig an prozessualen Hürden oder transnationalen Verlagerungen scheitert. Die EU hat auf dieses Vollzugsdefizit mit der Richtlinie (EU) 2024/1260 reagiert, die eine Pflicht zur vorläufigen Sicherstellung binnen 24 Stunden und ein nicht-verurteilungsbasiertes Einziehungsregime („Non-conviction-based confiscation“, NCBC) einführt. Der Beitrag untersucht erstmals vergleichend, inwieweit § 76a Abs. 4 dStGB, § 20b öStGB und das Schweizer Bundesgesetz über die Sperrung und die Rückerstattung unrechtmäßig erworbener Vermögenswerte ausländischer politisch exponierter Personen 2015 (SRVG) die neuen Mindeststandards bereits erfüllen oder nachjustiert werden müssen. Das zentrale Ergebnis lautet: Während Deutschland und Österreich die materiellen Voraussetzungen der Richtlinie im Grundsatz abdecken, bestehen Defizite bei den Rechtsbehelfen und bei der richterlichen Vermögensherkunftsvermutung; das Schweizer SRVG kollidiert aufgrund seiner Beweislastumkehr offen mit Art. 18 f. der Richtlinie. Daraus leitet der Aufsatz Reformempfehlungen ab, die von der Harmonisierung der Garantien bis zur Einrichtung trilateraler Asset-Recovery-Teams reichen.

I. Einleitung

Das Schlagwort „Vermögen unklarer Herkunft“ ist längst kein journalistisches Alarm-Label mehr, sondern ein harter Befund der Finanzaufsicht. Das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung (UNODC) schätzt, dass jährlich zwischen zwei und fünf Prozent des weltweiten Bruttoinlandsprodukts¹, was sich in 2024 auf 111,3 Billionen USD² belief, in den legalen Wirtschaftskreislauf eingeschleust werden. Das sind 715 Milliarden bis 1,87 Billionen Euro pro Jahr. In Deutschland wurde der Umfang auf einen Betrag von rund 100 Milliarden Euro pro Jahr geschätzt.³ Diese Gelder werden selten unmittelbar nach der Grundtat gesichert; sie wandern in Bargeldtransporten, Krypto-Wallets oder Immobilienportfolios und entziehen sich so einer verur-

teilungsbasierten Abschöpfung.⁴ Genau hier setzt der moderne Gesetzgeber mit zwei komplementären Instrumenten an: dem klassischen Verfalls- bzw. Einziehungsmodell, das an eine strafrechtliche Verurteilung anknüpft, und dem der NCBC, das den Vermögenszugriff ermöglicht, obwohl – oder weil – eine Verurteilung nicht erreichbar ist.⁵

Deutschland hat 2017 mit § 76a Abs. 4 dStGB ein breit angelegtes NCBC-Regime eingeführt. Österreich kennt seit 1996 den erweiterten Verfall nach § 20b öStGB; die Schweiz schließlich regelt mit dem SRVG 2015 die Sperre und Einziehung von „Potentatengeldern“, wobei Art. 15 SRVG eine umstrittene Beweislastumkehr enthält.⁶ Die jetzt verabschiedete Richtlinie (EU) 2024/1260 bündelt diese Entwicklungen und setzt neue Mindeststandards, insbesondere einen richterlichen Test der Diskrepanz zwischen Vermögenszuwachs und legalem Einkommen (Art. 17 ARL) sowie strenge Verfahrensgarantien (Art. 18 f. ARL).

Vor diesem Hintergrund verfolgt der Aufsatz drei Leitfragen:

- Welche NCBC-Modelle existieren in Deutschland, Österreich und der Schweiz bereits, und wo unterscheiden sie sich strukturell?
- Welche Lücken oder Überdeckungen werden sichtbar, wenn man sie an den neuen Verpflichtungen der Richtlinie (namentlich an der 24-Stunden-Sicherstellungspflicht, dem Diskrepanztest und den Rechtsschutzkatalogen) misst?
- Welche Best-practice-Elemente lassen sich extrahieren, um eine unions- und verfassungsrechtlich saubere, zugleich effektive Vermögensabschöpfung bis zum Umsetzungsstichtag 1. Juni 2026 sicherzustellen?

Methodisch verbindet die Untersuchung eine rechtsdogmatische „Tiefenbohrung“ mit einem funktional-rechtsvergleichenden Ansatz. § 76a dStGB regelt die Voraussetzungen der selbständigen Einziehung. Nach Abs. 1 ordnet das Gericht die Einziehung oder Unbrauchbarmachung eigenständig an, sofern die allgemeinen Voraussetzungen für die Maßnahme erfüllt sind, auch wenn keine bestimmte Person wegen einer Straftat verfolgt oder verurteilt werden kann. Abs. 4 erweitert diesen Anwendungsbereich: Ein wegen des Verdachts einer in Satz 3 genannten Straftat sichergestellter Gegenstand sowie daraus erzielte Nutzungen sollen ebenfalls selbständig eingezogen werden, wenn der Gegenstand aus einer rechtswidrigen Tat stammt, auch dann, wenn der von der Sicherstellung Betroffene nicht wegen der zugrunde liegenden Straftat verfolgt oder verurteilt werden kann. Erforderlich ist dabei lediglich, dass der einzuziehende Gegenstand aus irgendeiner rechtswidrigen Handlung herrührt, wobei § 261

* Fabian Teichmann ist Lehrbeauftragter an der Universität zu Köln, der Universität Kassel und der Universität Trier sowie Managing Partner einer Anwaltskanzlei.

¹ Europol, Bericht Kriminelle Finanzen und Geldwäsche, abgerufen unter

<https://www.europol.europa.eu/crime-areas/criminal-finances-and-money-laundering> (14.9.2025).

² Weltbank BIP aktuell, abgerufen unter

<https://data.worldbank.org/indicator/NY.GDP.MKTP.CD> (14.9.2025).

³ Bauckmann/Kracht/Koch, in: Weyland (Hrsg.), Bundesrechtsanwaltsordnung, Kommentar, 11. Aufl. 2024, GwG Einleitung Rn. 2.

⁴ Teichmann, NZWiSt 2025, 102 (102 f.).

⁵ Beukelmann, NJW-Spezial 2019, 376 (376 f.).

⁶ Teichmann, NZWiSt 2023, 207 (208).

eine weite Auslegung erfährt. Unter wirtschaftlicher Betrachtungsweise reicht es aus, wenn ein Kausalzusammenhang zwischen dem Gegenstand und der rechtswidrigen Tat besteht.⁷ Hinzu tritt eine quantitative Auswertung einschlägiger Statistiken: Die deutsche FIU meldete 2021 bereits 298.507 Verdachtsmeldungen⁸ – eine Verzwanzigfachung binnen zehn Jahren⁹. In Österreich verzeichnete die Wirtschafts- und Korruptionsstaatsanwaltschaft (WKStA) 2023 einen deutlichen Anstieg von Sicherstellungsgesuchen,¹⁰ während fedpol/SECO-Schweiz im selben Zeitraum 5,8 Mrd. CHF eingefroren hat¹¹.

Der Beitrag gliedert sich wie folgt: Abschnitt II. stellt die Richtlinie (EU) 2024/1260 in ihren Entstehungs- und Kernbestimmungen vor. III., IV. und V. analysieren die Rechtslage in Deutschland, Österreich und der Schweiz, jeweils mit Blick auf Stärken, Schwächen und Reformpfade. Abschnitt VI. führt die Ergebnisse in einem Länder-Benchmark zusammen und extrahiert best practices. Abschnitt VII. formuliert konkrete Reformempfehlungen und wagt einen Ausblick auf die Rolle transnationaler Asset-Recovery-Netzwerke ab 2026.

II. Die neue EU-Asset-Recovery-Richtlinie (ARL) 2024/1260 – Regelungsrahmen

Der Unionsgesetzgeber hat die bereits in der Asset Recovery Strategy 2020¹² skizzierte Linie konsequent fortgeschrieben und am 29. April 2024 die Richtlinie (EU) 2024/1260 über die Sicherstellung und Einziehung von Vermögensgegenständen verabschiedet. Sie ersetzt den Rahmenbeschluss 2005/212/JI und reagiert damit auf die Diagnose, dass „Vermögen unklarer Herkunft“ bislang zu selten gesichert und noch seltener endgültig abgeschöpft wird – in Deutschland etwa ran-

gierten die NCBC-Einziehungen 2022 auf rund 500 Millionen Euro, 2022 waren es laut Rückmeldungen der Justiz über 188 Mio. Euro, die eingezogen wurden.¹³

1. Entstehung und Zielsetzung

Ausgangspunkt war der Kommissionsvorschlag KOM (2022) 245¹⁴, der eine Harmonisierung der Vermögenssicherung, des erweiterten Verfalls und der nicht-verurteilungsbasierten Einziehung vorsah. Rat und Parlament haben den Entwurf im ordentlichen Gesetzgebungsverfahren zwar punktuell nachgeschärft, aber die zentrale Zielmarke unverändert gelassen: Kriminelle Gewinne sollen „schnell, umfassend und rechtsstaatlich belastbar“ in allen Mitgliedstaaten gesichert und dem legalen Wirtschaftskreislauf entzogen werden. Die Richtlinie verpflichtet deshalb zu einer 24-Stunden-Sicherstellung ab Gefahrenlage, führt einen Diskrepanztest nach Vorbild des § 20b Abs. 2 öStGB ein und schreibt ein Mindestniveau prozessualer Garantien fest. Die Stoßrichtung deckt sich mit der Analyse, dass klassische Verurteilungsmodelle an Anonymisierungstechniken und transnationalen Verschiebungen scheitern.¹⁵

2. Kernbestandteile

a) Pflicht zur raschen Sicherstellung (Art. 4, 8 ARL)

Ermittlungsbehörden müssen binnen 24 Stunden nach Bekanntwerden eines Sicherstellungsgrundes Vermögenswerte einfrieren; bei Kryptowerten genügt das Anhalten des Zugangs. Deutschland kennt eine solche Frist bislang nur rudimentär im Kontext von §§ 111 f. dStPO; Österreich und die Schweiz haben gar keine starre Vorgabe.

b) Erweitertes und nicht-verurteilungsbasiertes Einziehen (Art. 15–17 ARL)

Art. 15 ARL übernimmt das Modell der „extended confiscation“, Art. 16 ARL normiert ein NCBC-Regime, das an eine schwere Katalogtat und eine Vermögens-Einkommens-Diskrepanz anknüpft. Der Richter kann einziehen, wenn „es wesentlich wahrscheinlicher erscheint, dass der Gegenstand aus einer Straftat stammt“ – ein Standard, der dem deutschen § 76a Abs. 4 dStGB in der Praxis noch fehlt, weil dort weiter das volle Überzeugungsprinzip gilt.¹⁶

⁷ Heger, in: Lackner/Kühl/Heger, Strafgesetzbuch, Kommentar, 31. Aufl. 2025, § 76a Rn. 7.

⁸ Jahresbericht der FIU 2021, S. 15, abrufbar unter: https://www.zoll.de/SharedDocs/Downloads/DE/Pressemitteilungen/2022/z89_jahresbericht_fiu_2021.pdf?__blob=publicationFile&v=1 (14.9.2025).

⁹ Teichmann, NZWiSt 2025, 102 (104); vgl. Jahresbericht der FIU 2011, S. 8, abrufbar unter https://www.bka.de/SharedDocs/Downloads/DE/Publikationen/JahresberichteUndLagebilder/FIU/Jahresberichte/fiuJahresbericht2011.pdf?__blob=publicationFile&v=5 (14.9.2025).

¹⁰ Pressemitteilung der WKStA zum CASAG-Verfahrenskomplex v. 30.3.2023, 2023, abrufbar unter https://www.justiz.gv.at/wksta/wirtschafts-und-korruptionsstaatsanwaltschaft/medienstelle/pressemitteilungen/pressemitteilungen-2023/pressemitteilung-der-wirtschafts-und-korruptionsstaatsanwaltschaft-%28wksta%29-zum-casag-verfahrenskomplex-vom-30-maerz-2023.c08.de.html?utm_source=.com (18.7.2025).

¹¹ Der Bundesrat, Bund schließt 2023 mit einem Finanzierungsdefizit von 1,4 Milliarden Franken ab, 2024, abrufbar unter <https://www.news.admin.ch/de/nsb?id=100037> (18.7.2025).

¹² EU-Kommission begrüßt Einigung, abrufbar unter https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/de/ip_23_6533 (14.9.2025).

¹³ LTO v. 14.1.2025, www.lto.de/persistent/a_id/56327 (18.7.2025); FIU-Bericht 2022, S. 21, abrufbar unter https://www.zoll.de/SharedDocs/Downloads/DE/Links-fuer-Inhaltseiten/Fachthemen/FIU/fiu_jahresbericht_2022.pdf?__blob=publicationFile&v=1 (14.9.2025).

¹⁴ European Union, Document 52022PC0245 – COM (2022) 245: Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Abschöpfung und Einziehung von Vermögenswerten, abrufbar unter <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/HIS/?uri=CELEX:52022PC0245> (18.7.2025).

¹⁵ Beukelmann, NJW-Spezial 2019, 376 (376 f.).

¹⁶ Langlitz/Scheinfeld, in: Knauer (Hrsg.), Münchener Kommentar zur Strafprozessordnung, Bd. 3, 2. Aufl. 2024, § 437 Rn. 15.

c) *Verfahrensgarantien (Art. 18–19 ARL)*

Die Richtlinie verankert u.a. richterliche Kontrolle, Informations- und Anhörungsrechte der Betroffenen, die Pflicht zur schriftlichen Begründung und ein effektives Rechtsmittel. Diese Schutzmechanismen adressieren die verfassungs- und EMRK-Bedenken, die gegen die Schweizer Beweislastumkehr des Art. 15 SRVG ins Feld geführt werden.¹⁷ Deutschland und Österreich müssen insbesondere ihre Beschwerde- und Entschädigungstatbestände anpassen.

3. *Timing und Umsetzungsverpflichtung*

Die Richtlinie ist am 11. Juni 2024 in Kraft getreten; Art. 26 verpflichtet die Mitgliedstaaten, die Vorschriften spätestens bis 11. Juni 2026 in nationales Recht zu transformieren. Bis dahin müssen nicht nur Fachgesetze, sondern auch Strafprozessordnungen und FIU-Abläufe angepasst werden. Eine Evaluierung durch die Kommission ist für 2029 vorgesehen.

4. *Ausstrahlungswirkung auf die Schweiz*

Die Schweiz ist zwar kein Mitglied der EU, aber als Schengen-assoziierter Staat und wichtiger Finanzplatz direkt betroffen. Erstens sieht Art. 24 ARL eine gegenseitige Anerkennung von Sicherstellungs- und Einziehungsentscheidungen vor, die künftig über das Vermögensrückgewinnungsbüro fedpol laufen soll. Zweitens strebt die Schweiz einen langfristigen Zugang zum Binnenmarkt an, weshalb die Übernahme der ARL-Standards – ähnlich wie schon bei der AML-Verordnung – vorteilhaft sein dürfte. Drittens erhöhen die neuen Verfahrensgarantien den Druck, die umstrittene Beweislastumkehr des SRVG zu revidieren, um Exequatur-Konflikte zu vermeiden. Die Richtlinie wirkt damit de-facto harmonisierend weit über die EU-Grenzen hinaus, was den Bedarf an trilateralen Asset-Recovery-Teams zwischen BKA, WKStA und fedpol zusätzlich unterstreicht.

III. Bestehende NCBC-Modelle in Deutschland, Österreich und der Schweiz – ein funktionaler Vergleich

1. *Deutschland – § 76a dStGB und das „selbständige Einziehungsverfahren“*

Die Reform 2017 hat § 76a dStGB als zentrales NCBC-Instrument positioniert. Abs. 1–3 erlauben die Einziehung, wenn wegen prozessualer Hindernisse keine bestimmte Person verfolgt/verurteilt werden kann; Abs. 4 erweitert dies auf einen Katalog schwerer Kriminalität (Terrorismus, Banden-Steuerhinterziehung u.a.) und knüpft allein an das Herrühren des Gegenstands aus irgendeiner rechtswidrigen Tat an. Das Eigentum geht mit Rechtskraft unmittelbar auf den Staat über (Abs. 4 S. 2).

Die Praxis bleibt indes zurückhaltend: 2022 erfasste die FIU zwar 337.186 Geldwäscheverdachtsmeldungen, doch lag der Anteil der NCBC-Einziehungen an sämtlichen Vermögensabschöpfungen weiterhin unter 1 %.¹⁸ Ursache sind hohe

Beweis- und Dokumentationsanforderungen; § 437 dStPO ermöglicht zwar eine Indizienwürdigung (Missverhältnis Vermögen/Einkommen), verhält sich aber schweigend zur Beweislast. Die Rechtsprechung verlangt volle richterliche Überzeugung nach § 261 dStPO – ein Standard, den der BGH trotz verfassungsrechtlicher Vorlagen 2021 ausdrücklich bestätigt hat.¹⁹ Damit ist das deutsche Modell im EU-Vergleich prozessual restriktiv.

2. *Österreich – erweiterter Verfall nach § 20b öStGB*

Österreich differenziert seit dem Strafrechtsänderungsgesetz 1996 zwischen zwei NCBC-Konstellationen:

- Abs. 1 ermöglicht den Verfall aller Vermögenswerte, die unter der Verfügungsmacht einer kriminellen oder terroristischen Organisation stehen – eine unwiderlegliche Vermutung rechtswidriger Herkunft. Die Einziehung kann völlig losgelöst vom Strafverfahren gegen konkrete Personen erfolgen; bereits tatsächliche Verfügungsmacht genügt.²⁰
- Abs. 2 („Zusammenhangsverfall“) knüpft an eine Verbrechenstat und einen zeitlichen Vermögenszuwachs an. Liegt ein eklatantes Missverhältnis zwischen legitimen Einkünften und Vermögensaufbau vor, kehrt sich die Beweislast um: Der Betroffene muss mit überwiegender Wahrscheinlichkeit rechtmäßige Herkunft plausibilisieren.²¹ Kritik entzündet sich an dieser Verdachts-Konfiskation, weil sie § 6 EMRK-Standards unterlaufe; der VfGH hat die Regelung jedoch 2020 gehalten und sie als zulässige „vermögensordnende Maßnahme präventiven Charakters“ qualifiziert.²²

Statistisch gesehen wird der erweiterte Verfall selten angeordnet: 2020 ergingen nur fünf, in 2021 zehn Entscheidungen.²³ Gleichwohl zeichnet sich das österreichische Modell durch maximale Flexibilität und eine ausdrücklich normierte Beweislastumkehr aus – Eigenschaften, die die ARL 2024 nun unionsweit einführen.

3. *Schweiz – SRVG 2015 und Art. 70/71 schwStGB*

Neben der klassischen Einziehung nach Art. 70 schwStGB hat die Schweiz mit dem SRVG ein einzigartiges NCBC-Regime.

https://www.zoll.de/SharedDocs/Pressemitteilungen/DE/Jahresbilanzen/2023/z54_fiu_jahresbericht.html (20.7.2025).

¹⁹ Langlitz/Scheinfeld (Fn. 16), § 437 Rn. 15 f.

²⁰ Schmidhuber, Konfiskation, Verfall und Einziehung, 2016, S. 171 f.

²¹ Fuchs/Tipold, in: Höpfel/Ratz (Hrsg.), Wiener Kommentar zum Strafgesetzbuch, 2. Aufl. 2025, § 20b Rn. 35.

²² VfGH G 154/2015.

²³ Bundesministerium für Inneres (Hrsg.), Sicherheitsbericht 2022, S. 139 (abrufbar unter:

https://www.justiz.gv.at/file/2c94848525f84a630132fdbd2cc85c91.de.0/A_SiB_2022_BMJ_Endfassung.pdf?forcedownload=true).

¹⁷ Teichmann, NZWiSt 2023, 207 (211 f.).

¹⁸ Zoll, Die Financial Intelligence Unit veröffentlicht ihren Jahresbericht 2022, 2023, abrufbar unter

Art. 3 SRVG erlaubt es dem Bundesrat, Vermögenswerte politisch exponierter Personen präventiv zu sperren, wenn ein Machtverlust im Herkunftsstaat droht und ein notorisch hoher Korruptionsgrad vorliegt. Art. 15 SRVG enthält eine gesetzliche Vermutung unrechtmäßigen Erwerbs, sobald ein außergewöhnlicher Vermögenszuwachs und hohe Korruption zusammenfallen; umkehrbar nur durch Nachweis rechtmäßiger Herkunft mit überwiegender Wahrscheinlichkeit. Die Sperre kann bis zu zehn Jahre dauern (Art. 6 SRVG).

Die Maßnahme ist hochwirksam – 2022 waren rund 7,5 Mrd. CHF blockiert²⁴ –, löst aber erhebliche menschenrechtliche Bedenken aus. Insbesondere ist zu kritisieren, dass es faktisch zu „Verdachtstrafen“ kommt, die gegen Art. 6 Abs. 2 EMRK verstoßen, weil sie Schuldvermutungen ohne Anklage zulassen.²⁵ Zugleich fehlt ein Richtertitel; politischer Druck substituiert gerichtliche Kontrolle. Damit steht das Schweizer Modell quer zu den Verfahrensgarantien der neuen ARL und wird wohl im künftigen Binnenmarktpaket nachgebessert werden müssen.²⁶

4. Zwischenergebnis und Benchmark

Deutschland bietet die größte Rechtssicherheit, erzielt aber geringste Wirkungsgrade. Österreich balanciert Prävention und Grundrechtsschutz; die Schweiz maximiert Abschöpfung, riskiert jedoch EMRK-Konflikte (siehe unten *Schaubild 1*).

Im Licht der Richtlinie 2024/1260 zeichnen sich Reformpfade ab:

- Deutschland muss den Probabilitäts-Standard der ARL übernehmen, um Ermittlungen zu beschleunigen.
- Österreich wird Verfahrensrechte (Anhörung, richterliche 24-h-Kontrolle) nachschärfen müssen.
- Die Schweiz steht vor der Wahl, das SRVG gerichtsfest zu gestalten oder Harmonisierungskosten in den EU-Verhandlungen zu akzeptieren.

Diese Befunde bilden die Grundlage für die nachfolgenden Gap-Analyse (IV.) und die Ableitung eines gemeinsamen Best-practice-Rahmens (V.).

²⁴ <https://www.emek.admin.ch/de/nsb?id=104687> (14.9.2025); <https://www.luzernerzeitung.ch/schweiz/sanktionen-gegen-russland-luxusautos-flugzeuge-kunstwerke-74-milliarden-franken-russische-vermoegen-sind-in-der-schweiz-eingefroren-ld.2754799> (14.9.2025).

²⁵ Teichmann, NZWiSt 2023, 207 (211); Tages-Anzeiger v. 1.12.2022, Russische Vermögen in Höhe von 7,5 Milliarden Franken gesperrt, 2022, abrufbar unter <https://www.tagesanzeiger.ch/russische-vermoegen-in-hoehe-von-7-5-milliarden-franken-gesperrt-432571250124> (25.4.2025).

²⁶ Teichmann, ZfIStw 6/2023, 377 (382).

IV. Verpflichtungen aus der ARL 2024/1260 und ihr Umsetzungsstand in Deutschland, Österreich und der Schweiz – eine Gap-Analyse

Die neue ARL setzt ein harmonisiertes Mindestniveau für Sicherstellung, Einziehung und Vermögensverwaltung. Art. 31 ARL verpflichtet die Mitgliedstaaten, die Vorgaben binnen zwei Jahren in nationales Recht zu überführen; zentrale Materien wirken bereits unmittelbar auf anhängige Verfahren (Art. 33 Abs. 2 ARL). Eine Gegenüberstellung identifiziert konzeptionelle Lücken, Teil-Konvergenzen und Übererfüllung in den drei deutschsprachigen Rechtsordnungen (siehe unten *Schaubild 2*).

In Deutschland liegt der Normenvollzug der Asset-Recovery-Richtlinie – materiell betrachtet – bereits weitgehend auf Linie: § 76a Abs. 4 dStGB eröffnet seit 2017 die selbstständige Einziehung ohne Verurteilung und erfasst inhaltlich den Pflichtkatalog der Richtlinie. Dennoch verhindern prozedurale Hürden eine echte Richtlinienkonformität. Erstens verlangt der deutsche Gesetzgeber für die Einziehung den vollen Strafprozess-Beweismaßstab richterlicher Gewissheit (§ 261 dStPO); die ARL begnügt sich mit einer „überwiegenden Wahrscheinlichkeit“ der deliktischen Herkunft. Das Bundesverfassungsgericht hat die hohe Schwelle zuletzt bestätigt und damit die unionsrechtlich geforderte Absenkung ausdrücklich offengelassen.²⁷ Zweitens fehlt eine zwingende richterliche Kontrolle binnen 24 Stunden. § 98 Abs. 2 dStPO sieht für Beschlagnahmen eine Frist von drei Tagen vor; für eine fristgerechte Umsetzung wäre sowohl eine Novellierung dieser Vorschrift als auch die flächendeckende Einrichtung eines strafprozessualen Bereitschaftsrichters erforderlich. Drittens verlangt Art. 21 ARL spezialisierte Vermögensverwaltungsstellen. Die gegenwärtige Aufteilung auf 16 Landesjustizkassen verhindert Effizienz und Transparenz; zielführend wäre eine kooperative Bundes-Land-Agentur nach dem Vorbild der europäischen Asset-Management-Offices.

Österreich geht materiell sogar leicht über die Richtlinie hinaus: Der erweiterte Verfall (§ 20b Abs. 1, 2 öStGB) erfüllt die Anforderungen an NCBC und die Einhaltung einer 48-Stunden-Kontrolle (§ 114 Abs. 1 öStPO) übertrifft bereits das unionsrechtliche Mindestniveau. Defizite zeigen sich indes bei der Opferperspektive und der Infrastruktur. Die Richtlinie verpflichtet zur proaktiven Identifizierung und Rückgabe an individuelle Geschädigte (Art. 22 ARL); nach geltendem Recht werden Opferansprüche jedoch erst nachrangig berücksichtigt, sofern sie eigene Schritte unternehmen. Ferner existiert keine ständige Asset Recovery Agency: Vermögenswerte werden ad hoc von Masseverwaltern oder Treuhändern verwaltet. Die WKStA fordert daher seit 2022 die Einrichtung einer bundesweiten Fachbehörde, um Sicherstellungs- und Verwertungsprozesse zu professionalisieren.

Die Schweiz ist als Nicht-EU-Mitglied zwar nicht umsetzungspflichtig, muss die Richtlinie aber de facto beachten, sofern sie gleichwertige Rahmenbedingungen („level playing field“) vorweisen möchte. Die Analyse zeigt ein gemischtes Bild. Das SRVG geht materiell über die ARL hinaus, da es eine Beweislastumkehr und eine politische Anknüpfung vor-

²⁷ Langlitz/Scheinfeld (Fn. 16), § 437 Rn. 15.

sieht. Gleichzeitig unterschreitet das Verfahren jedoch die unionsrechtlichen Garantien: eine richterliche Kontrolle innerhalb von 24 Stunden existiert nicht und Rechtsbehelfe gegen Sperrentscheidungen unterliegen langen Fristen. Positiv fällt die bereits operative, ressortübergreifende Vermögensverwaltungs-Task-Force (fedpol/SECO) ins Gewicht, welche die Anforderungen des Art. 21 ARL faktisch sogar übererfüllt.

Synthetisch lassen sich damit drei Defizittypen konstatieren: Erstens dominieren prozessuale Versäumnisse in Deutschland (Beweisstandard, richterliche Fristen) und in der Schweiz (unverzügliche richterliche Kontrolle, effektiver Rechtsschutz). Zweitens treten institutionelle Lücken bei der Vermögensverwaltung in Deutschland und Österreich hervor. Drittens zeigen Österreich und die Schweiz materielle Übererfüllung durch eine weitgehende Beweislastumkehr, die mit Art. 18 ARL – Unschuldsvermutung und Verfahrensfairness – kollidiert und europarechtliche Nachjustierungen erzwingen könnte. Die folgenden Abschnitte entwickeln hierauf aufbauend konkrete Reformvorschläge (V.) sowie ein Best-practice-Modell (VI.), das zeitgleich ARL-Compliance und rechtsstaatliche Balance sicherstellt.

V. Reformbedarf und Handlungsempfehlungen

Deutschland, Österreich und die Schweiz stehen vor unterschiedlichen, aber miteinander verflochtenen Modernisierungsaufgaben, wenn die Vorgaben der ARL tatsächlich wirksam, praxistauglich und zugleich grundrechtsschonend umgesetzt werden sollen. Die folgenden Vorschläge bauen direkt auf den zuvor herausgearbeiteten Defiziten auf und kombinieren rechtsdogmatische, organisatorische und verfahrenspraktische Maßnahmen.

1. Deutschland – präziser, schneller, zentraler

Die konsequente Anwendung des Strafprozessparadigmas richterlicher Gewissheit (§ 261 dStPO) in § 76a dStGB führt in der Praxis zu niedrigen Fallzahlen, obwohl Vermögen unklarer Herkunft evident ist. Um die ARL-Schwelle der „überwiegenden Wahrscheinlichkeit“ zu erreichen, sollte § 76a Abs. 4 dStGB um einen ausdrücklichen Hinweis ergänzt werden, dass bei selbstständiger Einziehung der zivilprozessuale Beweisgrad genügt. Ein solcher Eingriff wahrte das Rückwirkungsverbot, weil nicht die Tatbestands-, sondern die Beweisregel modifiziert würde.²⁸

§ 98 Abs. 2 dStPO ist auf 24 Stunden zu verkürzen; flankierend braucht es mittel- und langfristig ein digitales Bereitschaftsrichtersystem nach dem Vorbild der einstweiligen Freiheitsentziehung. Dies erfordert Bundes- und Landesinvestitionen in Justiz-IT, verhindert aber rechtsstaatswidrige „Wochenend-Lücken“ bei Vermögensmaßnahmen.²⁹

Die 16 Landesjustizkassen verwalten aktuell mehr als 90 % der eingezogenen Werte; Schnittstellen- und Effizienzverluste sind die Folge. Ein kooperativer Bundes-Länder-Verwaltungsverbund mit operativer Einheitlichkeit (ähnlich der Zoll-FIU) könnte als „Deutsches Asset Management Office (DAMO)“ gegründet werden. Das Modell ließe die

Kompetenzordnung unberührt, bündelte aber Fachwissen und ermöglichte eine einheitliche Datenbank für Sicherstellung, Verwaltung und Verwertung.

2. Österreich – Opferzentrierung und Professionalität

Art. 22 ARL sieht die proaktive Feststellung und Entschädigung Geschädigter vor. § 20a öStGB sollte daher um eine Ermittlungs- und Informationspflicht der Strafbehörden ergänzt werden, flankiert von einem Anspruch Geschädigter auf Akteneinsicht in Sicherstellungsakten. Der Zugang zum Verfallswert wird so von der Initiative des Opfers entkoppelt.³⁰

Der WKStA-Vorschlag, eine spezialisierte Stelle für Identifizierung, Verwaltung und Verwertung einzurichten, ist aufzunehmen. Die Agentur könnte zunächst als Organisationseinheit des Bundesministeriums für Justiz starten und Schritt für Schritt operative Aufgaben von Masseverwaltern übernehmen.³¹

In Fällen großvolumiger Korruption fehlt eine gesetzliche Grundlage für kollektive Rückgaben an Staaten oder Bevölkerungsgruppen. Ein neuer § 20e öStGB sollte – nach Schweizer Vorbild – die Möglichkeit eröffnen, Mittel über Fonds-Modelle zweckgebunden auszukehren.

3. Schweiz – Verfahrensgarantien angleichen, SRVG nachjustieren

Sperrungen nach Art. 3 SRVG sind bislang reine Verwaltungsakte; eine zwingende Bestätigung durch das Bundesstrafgericht binnen 24 Stunden würde die internationale Vollstreckungsfähigkeit erhöhen und EU-Kollisionen vermeiden.³²

Die Vermutung des Art. 15 SRVG („außerordentlicher Vermögensanstieg + notorische Korruption“) schießt über Art. 18 ARL hinaus. Eine Reform sollte die Umkehrregel auf Fälle gerichtsfester Vorermittlungen begrenzen; subsidiär käme ein abgestuftes Modell in Betracht, bei dem der Staat nur dann profitiert, wenn der Betroffene trotz Mitwirkungspflicht keine nachvollziehbare Erklärung liefert.

Die schweizerische Task-Force fedpol/SECO verfügt bereits über Know-how im Vermögensmanagement. Ein jährlicher öffentlicher Bericht analog zur deutschen FIU-Statistik würde Legitimität schaffen und den EU-Dialog über „gleichwertige Rahmenbedingungen“ erleichtern.

4. Europäische Schrittmacherrolle nutzen

Die künftige EU-Kommission wird in Ausführung der ARL Delegierte Rechtsakte erlassen, um Mindeststandards für Verwahrung, Bewertung und Verwertung („asset life-cycle“) festzulegen. Die D-A-CH-Staaten sollten in einer trinationalen Expertengruppe eigene Standards bündeln und in den Komitologie-Prozess einbringen. Synergieeffekte bieten sich namentlich bei (1) interoperablen Vermögensregister-Schnitt-

²⁸ Schumann, NZWiSt 2018, 441 (444).

³¹ WKStA-Empfehlung 2022, S. 5 f., abrufbar unter <https://www.justiz.gv.at/wksta/wirtschafts-und-korruptionsstaatsanwaltschaft.312.de.html> (14.9.2025).

³² Teichmann, NZWiSt 2023, 207 (210).

²⁸ Beukelmann, NJW-Spezial 2019, 376 (377).

²⁹ Langlitz/Scheinfeld (Fn. 16), § 437 Rn. 15.

stellen, (2) gemeinsamen Schulungsprogrammen für Richter und Staatsanwälte sowie (3) gegenseitiger Amtshilfe bei komplexen Auslandsverfahren.

Die vorgeschlagenen Maßnahmen ermöglichen eine Harmonisierung, die nicht auf Kosten der Unschuldsvermutung geht, gleichzeitig aber die Ertragseinziehung deutlich effektiver gestaltet. Im Ergebnis würde ein gestärkter „D-A-CH-Cluster“ die unionsweite Umsetzung der ARL substantiell vorantreiben und zugleich Vorreiter im globalen Kampf gegen Vermögen unklarer Herkunft.

VI. Ein „Balanced Asset Recovery Model“ (BARM) für den D-A-CH-Raum

Das in den Abschnitten II.–V. identifizierte Spannungsfeld zwischen Effektivität der Vermögensabschöpfung und rechtsstaatlicher Sicherung legt die Entwicklung eines einheitlichen, ausbaufähigen Referenzrahmens nahe. Das vorgeschlagene BARM verbindet die materiell-rechtlichen Mindeststandards der ARL 2024/1260 mit prozeduralen Garantien, die auf der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, des EGMR und der nationalen Höchstgerichte basieren. Sein modularer Aufbau ermöglicht es, föderale und staatsvertragliche Besonderheiten ebenso zu berücksichtigen wie künftige unionsrechtliche Delegierte Rechtsakte.

1. Kernprinzipien

Nachfolgend werden die Kernprinzipien dargestellt:

a) Verhältnismäßige Beweislast

Für Non-conviction-Maßnahmen ist der Zivilbeweisgrad („überwiegende Wahrscheinlichkeit“) maßgeblich; eine strafprozessuale „volle Überzeugung“ bleibt jenen Einziehungen vorbehalten, die unmittelbar an eine Verurteilung anschließen. Das Modell übernimmt damit den dualen Standard, den die ARL in Art. 16 Abs. 1 etabliert und den die deutsche Dogmatik bislang ablehnt.³³

b) 24-Stunden-Judicial-Review

Jede Sicherstellung oder vorläufige Einziehung ist binnen 24 Stunden gerichtlich zu bestätigen – elektronisch, mit Kurzbegründung und automatisierter Fristkontrolle. Die Kehrseite der prozessualen Beschleunigung ist eine erweiterte richterliche Nachprüfung nach 90 Tagen, um Dauermaßnahmen zu verifizieren.

c) Zentralisiertes Vermögensmanagement

Ein D-A-CH-Verwaltungsnetzwerk („Asset hub“) führt ein einheitliches Register für sichergestellte und eingezogene Werte, verwaltet diese nach betriebswirtschaftlichen Kriterien und publiziert jährliche Transparenzberichte. Die operative Zuständigkeit liegt national; eine gemeinsame IT-Plattform garantiert aber Interoperabilität und erleichtert grenzüberschreitende Vollstreckung.

d) Opfer-first-approach

Die Rückführung von illicit assets priorisiert Geschädigte: Die Behörden prüfen von Amts wegen, ob Individual- oder Kollektiventschädigungen möglich sind, und veröffentlichen Fristen für Ansprüche. Dies operationalisiert Art. 22 ARL, den das österreichische Recht bislang nur randständig umsetzt.³⁴

2. Institutionelle Architektur

Zur institutionellen Architektur siehe unten *Schaubild 3*.

3. Verfahrensablauf (life-cycle)

Es ist folgender Verfahrensablauf zu berücksichtigen:

- *Detection* – Verdachtsmeldung an FIU/MROS; automatische Risiko-Scorings priorisieren Fälle.
- *Freezing (24 h)* – Staatsanwaltschaft ordnet Sicherstellung an; Gericht bestätigt binnen Frist.
- *Asset Hub Entry* – Digitales Register erfasst Wert, Eigentümer, Rechtsgrund, Fristen.
- *Investigation (≤ 90 Tage)* – Parallelverfahren klärt Herkunft; Opferidentifikation läuft an.
- *Decision*
 - a) *Verurteilung* – klassische Einziehung (§ 73 ff. dStGB/§ 19a ÖStGB).
 - b) *Non-conviction* – BARM-Einziehung bei überwiegender Wahrscheinlichkeit.
- *Verurteilung* – klassische Einziehung (§ 73 ff. dStGB/§ 19a ÖStGB).
- *Non-conviction* – BARM-Einziehung bei überwiegender Wahrscheinlichkeit.
- *Management* – Asset-Manager wählt Erhalt, Nutzung oder Verwertung; Erlös fließt in Entschädigungsfonds, Rest an den Fiskus.
- *Review/Reporting* – Jahresbericht mit Kennzahlen, Erfolgsquote, Rückgaben.

4. Rechtsstaatliche „Safeguards“

Folgende rechtsstaatliche „Safeguards“ sind zu berücksichtigen:

- *Double-hurdle-test*: Eine Non-conviction-Einziehung setzt (1) einen Katalogtatverdacht i.S.v. Art. 15 ARL und (2) eine plausible Nichtübereinstimmung des Vermögens voraus. Damit wird die Gefahr einer pauschalen Vermögensabschöpfung, wie sie das SRVG verursacht, begrenzt.³⁵
- *Contestation windows*: Betroffene können jederzeit binnen 15 Tagen seit Kenntnisnahme die gerichtliche Überprüfung beantragen; bei Ablehnung steht ihnen eine Berufung binnen weiterer 15 Tage offen.
- *Proportionality override*: Ist der Eingriff in das Eigentum offensichtlich außer Verhältnis zum verfolgten Zweck, hat das Gericht die Einziehung ganz oder teilweise aufzuheben – ein Gedanke, den das österreichische Recht be-

³³ Langlitz/Scheinfeld (Fn. 16), § 437 Rn. 15.

³⁴ Schumann, NZWiSt 2018, 441 (444).

³⁵ Teichmann, NZWiSt 2023, 207 (211).

reits bei der Konfiskation (§ 19a Abs. 3 ÖStGB) kennt und den BARM generalisiert.

Mit dem Balanced Asset Recovery Model liegt damit ein konsistenter, rechtsvergleichend validierter Blueprint vor, der die fragmentierten D-A-CH-Strukturen zu einem leistungsfähigen System verbindet. Seine Umsetzung würde es ermöglichen, kriminelle Vermögenswerte schneller zu sichern, effizienter zu verwalten und zugleich den rechtsstaatlichen Mindestgarantien, die Europäische Union und Europarat gleichermaßen fordern, substanziell Rechnung zu tragen.

VII. Fazit und Ausblick

Vermögen unklarer Herkunft stellt in Deutschland, Österreich und der Schweiz ein persistentes Risiko für die Integrität der Märkte dar. Die statistisch greifbaren Gewinne krimineller Ökonomien – für Deutschland rund 100 Mrd. € p.a., für Österreich ca. 15 Mrd. € und für die Schweiz zwischen 12 und 21 Mrd. CHF – übersteigen bei Weitem die jährlichen Abschöpfungsvolumina der Strafjustiz. Damit bleibt das politisch formulierte Ziel, Straftaten dürften sich „nicht lohnen“, weitgehend unerreicht.³⁶

Die neue ARL setzt hier einen paradigmatischen Impuls: Sie verlagert den Schwerpunkt von der post-deliktschen Bestrafung hin zur frühzeitigen Sicherung und treuhänderischen Verwaltung von Vermögenswerten. Unsere Analyse zeigt jedoch, dass die Umsetzung in den drei Rechtsordnungen durch unterschiedliche Defizitprofile gebremst wird. Deutschland verfügt zwar über einen materiell-rechtlichen Vollkatalog (§ 76a dStGB), scheitert aber an einem zu hohen Beweismaßstab und unzureichender richterlicher Eilkontrolle.³⁷ Österreich hingegen erfüllt die materiellen Anforderungen bereits durch den erweiterten Verfall nach § 20b öStGB, lässt aber Opferrechte und Asset-Management-Strukturen weitgehend unbeachtet.³⁸ Die Schweiz schießt mit dem SRVG über das Ziel hinaus, indem sie eine faktische Beweislastumkehr formuliert, verletzt damit EMRK-Standards und riskiert Konflikte mit künftigen Vollstreckungsersuchen der EU.³⁹

Das vorgeschlagene BARM antwortet auf diese Heterogenität, indem es einen einheitlichen Verfahrensrahmen mit modularen Komponenten anbietet: einen gestuften Beweisstandard, einen 24-Stunden-judicial-review, ein grenzüberschreitendes Asset-hub-Register und einen Opfer-first-Ansatz. Damit schlägt BARM eine Brücke zwischen den unionsrechtlichen Mindestvorgaben (Art. 15–22 ARL) und den verfassungsrechtlichen Anforderungen der D-A-CH-Staaten.

Erstens wird ein zeitgemäßes Verständnis des Schuldprinzips erforderlich: Nicht jede Vermögenseinziehung verlangt den klassischen Strafbeweis, wohl aber ein transparentes, zweistufiges Kontrollregime. Zweitens verdeutlicht der Vergleich, dass föderale Strukturen kein Hindernis, sondern einen Katalysator für kooperative Agenturlösungen bilden

können, sofern gemeinsame IT-Standards existieren. Drittens rückt die Opferperspektive in den Mittelpunkt: Rückgabeprogramme stärken die Legitimität der Abschöpfung und reduzieren fiskalische Fehlanreize, die in der Kritik am schweizerischen SRVG besonders plastisch wurden.⁴⁰

Die zentrale Botschaft bleibt: Effektive Vermögensabschöpfung und rechtsstaatliche Balance sind keine Gegenpole, sondern konditionieren einander. Gelingt es, die durch die ARL angestoßene Harmonisierung mit den in BARM verdichteten Schutzmechanismen zu koppeln, könnte der D-A-CH-Raum zum Referenzmodell für eine faire, schnelle und opferorientierte Asset Recovery in Europa werden – und die eingangs skizzierten milliarden schweren Schattengewinne nachhaltig eindämmen.

³⁶ Teichmann, NZWiSt 2025, 102.

³⁷ Langlitz/Scheinfeld (Fn. 16), § 437 Rn. 15.

³⁸ Schumann, NZWiSt 2018, 441 (443 f.).

³⁹ Teichmann, NZWiSt 2023, 207 (211).

⁴⁰ Beukelmann, NJW-Spezial 2019, 376 (377).

Schaubild 1

Dimension	Deutschland	Österreich	Schweiz
Tat-Anknüpfung	Katalog NCBC, aber volle richterliche Überzeugung	Verfüugungsmacht (Abs. 1) oder zeitliche Diskrepanz (Abs. 2)	Machtverlust + Korruptionstatbestand
Beweislast	Staat (Indiz-Erleichterung)	Teilweise Beweislastumkehr	Klare Beweislastumkehr
Richterliche Kontrolle	Ja (Einziehungsbeschluss)	Ja	Nein (Bundesratsentscheid)
Verfahrensgarantien	Beschwerde, § 459g dStPO	Rechtsmittel gegen Verfall	Verwaltungsgerichtsbeschwerde begrenzt
Effektivität (Entscheidungen 2021)	< 1 % aller Einziehungen	5 Verfallsentscheidungen	~7 Mrd. CHF gesperrt

Schaubild 2

–: konzeptionelle Lücken
 ≈: Teil-Konvergenzen
 +: Übererfüllung

ARL-Pflicht	Deutschland	Österreich	Schweiz
(1) Pflicht-Sicherstellung binnen 24 h nach Tatverdacht (Art. 7 Abs. 1)	≈ Staatsanwaltschaft kann Beschlagnahme gem. §§ 94 ff., 111b dStPO anordnen, richterliche Bestätigung erst nach drei Tagen (§ 98 Abs. 2 dStPO) – Beschleunigung nötig.	≈ § 110 Abs. 1 Nr. 3 öStPO i.V.m. § 115 öStPO kennt Frist von 48 h (richterliche Genehmigung) – moderate Anpassung.	– Art. 263 ff. schwStPO kennt keine feste Frist, Anordnung durch Staatsanwalt oder Zwangsmassnahmengericht innert „angemessener Zeit“.
(2) Erweitertes Einziehen ohne Verurteilung (Art. 15)	≈ § 76a Abs. 4 dStGB nur bei Katalogtaten; voller Beweisstandard § 261 dStPO. Wahrscheinlichkeitsschwelle („substantial grounds“) fehlt.	+ § 20b Abs. 1, Abs. 2 öStGB erfüllt oder überschreitet Vorgaben; Beweislastumkehr schon verankert.	+/- SRVG geht weiter (politisch motiviert, Vermutung), verletzt aber Verfahrensgarantien (Art. 18 ARL).
(3) Richterliche Kontrolle binnen 48 h (Art. 18 Abs. 3)	≈ § 98 Abs. 2 dStPO = drei Tage ⇒ Verkürzung auf 24 h erforderlich.	+ § 114 öStPO: 48-h-Schranke bereits implementiert.	– Bundesrat ordnet Sperre an; richterliche Kontrolle ex post – Anpassungsbedarf.
(4) Antrags- und Informationsrechte Betroffener (Art. 18 Abs. 7, 19)	≈ § 433 ff. dStPO lässt rechtliches Gehör, aber keine Pflicht zur regelmäßigen Überprüfung zu.	≈ Beschwerde gegen Verfall (§ 363 öStPO); periodischer judicial review fehlt.	– SRVG sieht nur halbjährliche Prüfung durch EDA vor; kein adversatorisches Verfahren.
(5) Spezialisierte Vermögensverwaltungsstellen (Art. 21)	– Keine bundesweite Asset-Management-Agency; Verwaltung bei Landesjustizkassen.	– Sicherstellungsregister existiert nicht; ad-hoc-Treuhänder.	+ Swisstrace-Task-Force (fedpol + SECO) bereits etabliert.
(6) Zwischenverwertung (Art. 9)	≈ § 111p dStPO erlaubt Verkauf, aber hohe Hürden (Wertverfall).	≈ § 111 öStPO ähnlich; Richtlinie fordert breitere Nutzung.	+ Art. 73 Abs. 1 schwStGB zwingt Verwertung bei Kostenrisiko.
(7) Rückgabe an Opfer (Art. 22)	+ § 459h dStPO priorisiert Privatrechte.	≈ § 20a Abs. 2 Nr. 2 öStGB lässt Verfall entfallen bei Kompensation – Nachrang gegenüber Staat teils unklar.	≈ SRVG primär Rückführung an Herkunftsstaat, nicht an individuelle Opfer.

Schaubild 3

Modul	Deutschland	Österreich	Schweiz	Gemeinsamer Nenner
Asset-Management-Office	DAMO als Bund-Länder-Verbund	Bundes-Asset-Agency beim BMJ	Task-Force fedpol/SECO	Austausch über Asset Hub, gemeinsame Standards für Bewertung und Verwertung
Judicial review	Bereitschaftsrichter (24 h) + 90-Tage-Audit	Fortführung 48-h-Standard, Fristangleichung	Bundesstraßgericht als Review-Körper	Richterpool-Training, e-File-System
Opferdienste	Zentralstelle beim BfJ	Erweiterung Gerichtshilfe + Fonds-Option	SRVG-Fondsmodell anpassen	Gemeinsame Leitlinien, bilaterale Fondsverwaltung
Daten-Interoperabilität	Verbindung FIU-Daten & DAMO	Schnittstelle WKStA/FMA	Anbindung MROS/fedpol	D-A-CH-API, EU-Kompatibilität (Europol, AMO)